

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 402 - Informations- u. Kommunikationssysteme
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dr. Jörg Weidemann 563 4717 563 8093 joerg.weidemann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.11.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0913/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.12.2016	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
14.12.2016	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.12.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Beitritt der Stadt Wuppertal als Träger zur d-NRW AöR mit Wirkung ab 01. Januar 2017		

Grund der Vorlage

Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Wuppertal tritt gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ mit Wirkung ab dem 01. Januar 2017 der d-NRW AöR als Gründungsmitglied und Träger bei.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und durchzuführen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Paschalis

Begründung

1. Ausgangssituation

Die im Jahr 2002 als öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) gegründete Kooperation d-NRW fördert die interkommunale und kommunal-staatliche Kooperation der Verwaltungsebenen in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch gezielten Einsatz von E-Government. Aufgabeninhalt ist im Wesentlichen die themenspezifische (Weiter-) Entwicklung von Konzeptionen, Lösungsansätzen und Maßnahmen zur Informations- und Kommunikationstechnologie im Allgemeinen und E-Government im Speziellen. Hierzu erfolgt eine projektorientierte Konzentration auf Erfordernisse, die aufgrund gegebener/notwendiger Schnittstellen in den Verwaltungsprozessen eine einheitliche, gemeinschaftliche Umsetzung durch das Land NRW und die NRW-Kommunen erfordern (z.B. Meldeportal für Behörden etc.).

Das Konstrukt d-NRW besteht derzeit aus einem in öffentlicher Hand (d-NRW **Besitz**-GmbH & Co. KG) und einem in privater Hand (d-NRW **Betriebs**-GmbH & Co. KG) befindlichen Bereich.

Gesellschafter der Besitz-KG sind u.a. das Land NRW, ein Großteil der NRW-Gemeinden (zum Teil über die kommunalen IT-Dienstleister) sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Die Beteiligungen werden im Public Konsortium als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Public Konsortium d-NRW GbR) zusammengefasst. Für die konkrete Beteiligungsverwaltung des Landes NRW ist das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) zuständig. Basierend auf Planungskonzepten der Besitz-KG zeichnet die Betriebs-KG verantwortlich für deren betriebliche Umsetzung in Form kommunal-staatlicher, teilweise durch Unterstützung Dritter durchzuführender Projekte im vorgenannten Kontext.

2. Erfordernisse und Ziele struktureller Veränderungen aus Sicht des Landes NRW

Die derzeitige Form der Zusammenarbeit von Besitz-KG und Betriebs-KG basiert auf einem Grundlagenvertrag, mit einer daraus mittlerweile resultierenden Vielzahl an Organisationseinheiten und Gremien. Dem sich folglich entwickelten, erheblichen Steuerungs- und Abstimmungsaufwand soll – insbesondere auch im Hinblick auf vergaberechtliche Rahmenbedingungen – nun durch eine Änderung der gesellschaftlichen Strukturen von d-NRW entgegen gewirkt werden.

Im Ergebnis einer ausführlichen Organisationsuntersuchung hat sich die Landesregierung NRW dafür ausgesprochen, die o. a. derzeitigen d-NRW-Gesellschaften im Rahmen einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit der neuen Bezeichnung „d-NRW AöR“ mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zusammenzuführen, neu zu strukturieren und neu auszurichten. Die NRW-Landesregierung hat hierfür am 07. Juli 2016 einen entsprechenden Gesetzentwurf in den NRW-Landtag eingebracht. Dieser Gesetzesentwurf wurde am 06.10.2016 im NRW-Landtag verabschiedet. Damit u. a. verbundenes Ziel ist es, die erfolgreiche Kooperation und das bestehende Aufgabenspektrum von d-NRW in ein neues, ausschließlich öffentlich-rechtliches und auftraggeberseitig ausgerichtetes Konstrukt zu überführen. Damit soll ein rechtssicherer und vergaberechtskonformer Rahmen für die Fortsetzung und Weiterentwicklung der bewährten und erfolgreichen Form der Zusammenarbeit von Land und Kommunen in NRW (als kommunal-staatliche Kooperation) geschaffen werden.

Zu diesem Zweck sollen neben dem Land NRW möglichst alle Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen – Städte, Gemeinden, Kreise – sowie die beiden Landschaftsverbände der neuen AöR auf freiwilliger Basis beitreten und diese gemeinschaftlich tragen und vertreten können. Neben der Implementierung eines entsprechenden gesetzlichen Anspruchs sieht das Gesetz daher auch eine bewusst niedrig angesetzte und tragfähige Beitrittsschwelle vor (einmalige Zeichnung eines Stammkapitals von 1.000,00 Euro).

Des Weiteren sollen im Gegensatz zu den bisherigen Gegebenheiten definitiv keine laufenden Kosten für die Träger anfallen. Die d-NRW AöR soll auf der Grundlage von Aufträgen tätig werden und wäre in diesem Falle nach § 11 Absatz 2 des o. a. Gesetzes

verpflichtet, dafür kostendeckende Entgelte zu erheben und sich alleine aus diesen Erlösen zu finanzieren.

Kommunale IT-Dienstleister (wie beispielsweise der Zweckverband KDN), die derzeit ebenfalls Träger von d-NRW sind, sollen im künftigen AöR-Konstrukt für eine Trägerschaft nicht mehr in Betracht kommen. Hintergrund dafür ist die angestrebte klare Trennung zwischen „Auftraggebern“ (Land NRW, kommunale Gebietskörperschaften, Landschaftsverbände) und „Auftragnehmern“ (kommunale IT-Dienstleister), um die Inhouse-Fähigkeit der AöR gewährleisten zu können. Letzteres hat den Vorteil, dass die d-NRW AöR auf diese Weise ohne eine vorherige (europaweite) Ausschreibung tätig werden und Leistungen für ihre Träger erbringen könnte.

Außerdem soll die neue Organisationsform unter anderem auch die Möglichkeit einer unmittelbaren Vertretung kommunaler Interessen im Verwaltungsrat (durch die kommunalen Spitzenverbände über benannte Mitglieder) oder auch den unmittelbaren Zugang zu und die Mitwirkungsmöglichkeit an Ebenen übergreifenden, kommunal-staatlichen IT-Kooperationen bieten. Durch die vorgesehene landesmehrheitliche Besetzung des AöR-Verwaltungsrates (7 im Verhältnis zu 6 Mitgliedern der Kommunen; vgl. § 13 des vorgenannten Gesetzes) soll der maßgebliche Einfluss des Landes NRW in der Anstalt sichergestellt werden.

Detaillierte Informationen zu den landesseitig vorgesehenen Änderungsvorhaben können bei Bedarf dem als **Anlage 1** angefügten Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ entnommen werden.

3. Bewertung eines möglichen Beitritts zur d-NRW AöR seitens der Stadt Wuppertal

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände hat in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 07. Juli 2016 (siehe **Anlage 2**) verdeutlicht, dass es wegen der zunehmenden Bedeutung einer medienbruchfreien kommunal-staatlichen Zusammenarbeit nicht zuletzt im kommunalen Interesse liegt, die Expertise von d-NRW auch künftig (verstärkt) nutzen zu können, zumal eine die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit für alle Kommunen weiter an Bedeutung gewinnen wird.

Neben den bereits ausgeführten, für die Stadt Wuppertal durchweg positiven Zielauswirkungen dieser Gesetzesinitiative lassen sich weitere Synergieeffekte und Vorteile festhalten:

- Zielgerichtete und lösungsorientierte Abstimmungen kommunaler und staatlicher Interessen im Bereich des (landesweiten) Einsatzes von Informationstechnologie und des E-Governments,
- Bündelung und Bereitstellung von IT-Know-how,
- Förderung und Vereinfachung von IT-Kooperationen,
- Sicherstellung des Betriebs gemeinschaftlicher IT-Systeme,
- Insgesamt daraus folgende Steigerung von Effizienz und Effektivität sämtlicher damit verbundener Verwaltungsprozesse.

Ein Beitritt wäre daher zukunftsprospektiv im Hinblick auf den Einsatz von Informationstechnik und den speziellen Sektor E-Government empfehlenswert. Alle diesbezüglichen, beiliegenden Ausführungen der kommunalen Spitzenverbände werden ausdrücklich geteilt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dass die Stadt Wuppertal einer der Träger der d-NRW AöR werden sollte.

Ein Beitritt im Gründungsjahr 2017 kann bereits, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, vor Inkrafttreten des Gesetzes durch einseitige Beitrittserklärung erfolgen, der dann zum Zeitpunkt vorgenannten Inkrafttretens wirksam wird. Alternativ wäre im Verlaufe des Jahres 2017 auch noch ein rückwirkender Beitritt zum 01. Januar 2017 möglich.

Erweiterte Haftungsrisiken (laufende Kosten, Zuschussbedarfe etc.) sieht die Verwaltung als nicht gegeben an, da § 4 des beiliegenden Gesetzes als spezielle Regelung keinen „Anspruch der Anstalt gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen“ vorsieht. Diese Rechtsauffassung wird von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW geteilt.

Demografie-Check

Der Inhalt dieser Drucksache ist für den Demografie-Check nicht relevant.

Kosten und Finanzierung

Einmalige Zeichnung eines Stammkapitals von 1.000,00€.
Das einmalige Budget kann aus dem Haushalt 2017 des SB 402 gedeckt werden.

Anlagen

Anlage 1: Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AÖR“
Anlage 2: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände